

**Antrag Nr. 90 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 9.12.20
„Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Migrationsbeirates“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03470

Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.06.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Antrag Nr. 90 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 9.12.2020 „Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Migrationsbeirates“ fordert der Migrationsbeirat eine angemessene Aufwandsentschädigung für rein ehrenamtlich tätige Beiratsmitglieder, um die Wertschätzung für ehrenamtliche Arbeit zum Ausdruck zu bringen (s. Anlage 1).

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Migrationsbeirates besteht einerseits aus einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Gremiensitzungen und andererseits aus einer monatlichen Pauschale für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Gremium.

Das Sitzungsgeld entspricht in der Höhe exakt dem Sitzungsgeld, das die Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an ihren Sitzungen erhalten. Die Migrationsbeiratssatzung verweist in § 9 auf die BA-Satzung, so dass die Migrationsbeiratsmitglieder automatisch an Änderungen beim Sitzungsgeld der Bezirksausschüsse teilhaben. Das Sitzungsgeld bei den Bezirksausschüssen wird regelmäßig erhöht, da die Höhe des Sitzungsgelds in der Bezirksausschuss-Satzung an die Erhöhung der Beamtenbesoldung gekoppelt ist.

Die Höhe des **Sitzungsgelds** für die Teilnahme an der Vollversammlung (höherer Betrag) und an den Ausschüssen (niedriger Betrag) entwickelte sich in den letzten Jahren sowohl bei den Bezirksausschüssen als auch beim Migrationsbeirat folgendermaßen:

Stand 01.01.2017: 74 € bzw. 37 €
Stand 01.01.2018: 76 € bzw. 38 €
Stand 01.01.2019: 78 € bzw. 39 €
Stand 01.01.2020: 81 € bzw. 41 €
Stand 01.01.2021: 84 € bzw. 43 €

Sämtliche Mitglieder des Migrationsbeirats haben daher in der Vergangenheit wie die Bezirksausschussmitglieder kontinuierlich eine Anpassung des Sitzungsgelds erhalten. Die letzte Erhöhung erfolgte zum Beginn dieses Jahres.

Die Funktionsträger des Migrationsbeirats erhalten gem. § 9 Abs. 2 der Migrationsbeiratssatzung neben den Sitzungsgeldern nachfolgende monatliche **pauschale Aufwandsentschädigungen**:

Vorsitzende:	506 €
Stellvertreter*innen:	176 €
Ausschusssprecher*innen:	77 €

Mit Schreiben vom 25.2.2021 (Anlage 2) wurde dem Migrationsbeirat seitens des Direktoriums ausführlich dargelegt, dass die satzungsgemäßen Aufwandsentschädigungen im monetären Vergleich mit anderen Beiräten in einem angemessenen Rahmen liegen. So werden beispielsweise nicht in allen Gremien Aufwandsentschädigungen für bestimmte Funktionen gewährt. Als Beispiele hierfür können der Gesundheitsbeirat oder der Selbsthilfebeirat benannt werden. Bei den Gremien, in denen Aufwandsentschädigungen geleistet werden, liegt die Spanne zwischen 75 € (z.B. für den/die Vorsitzende*n des Sportbeirats) und 758 € (z.B. für den/die Vorsitzende*n eines großen Bezirksausschusses). Die Spanne bestimmt sich nach dem Gremium und der Funktion des Mitglieds. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten beim Migrationsbeirat mit 176 € sogar eine höhere monatliche Aufwandsentschädigung als die BA-Stellvertretungen, die 120 € erhalten.

Insgesamt betrachtet liegen die **pauschalen Aufwandsentschädigungen** für Funktionsträger beim Migrationsbeirat, wie oben bereits ausgeführt, zwischen 77 € und 506 €.

Ebenso wurde im Schreiben des Direktoriums an den Migrationsbeirat dargelegt, dass ein direkter Vergleich zwischen den verschiedenen städtischen Beiräten aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenzuordnungen nicht oder nur schwer vorgenommen werden kann. Dies wurde bereits mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019 vom 4.10.2018 festgestellt. Aus dieser Vorlage geht hervor, dass es aufgrund der starken Unterschiedlichkeiten der Gremien keine direkte Vergleichbarkeit gibt, da sich die Gremien sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in ihrer Aufgabenstellung zu stark voneinander unterscheiden. Die städtischen Beiräte haben sich in einem jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen am 23.4.2018 für Mindeststandards zur Unterstützung der Beiratsgremien ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 19.3.2021 (Anlage 3) bekräftigte der Migrationsbeirat seinen Antrag und blieb bei seiner Forderung auf Erhöhung der Aufwandsentschädigung.

Aus Sicht des Direktoriums liegen die satzungsgemäßen Aufwandsentschädigungen des Migrationsbeirates im monetären Vergleich mit anderen Beiräten in einem angemessenen Rahmen.

Zutreffend ist der Einwand des Migrationsbeirates, dass mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02091 vom 4.3.2015 in der BA-Satzung die automatische Dynamisierung sowohl für die Sitzungsgelder als auch für die monatlichen Pauschalen für die Bezirksausschüsse eingeführt wurde. Seitdem steigt gem. § 9 Abs 1 der Migrationsbeiratssatzung aufgrund der dynamischen Verweisung auch das Sitzungsgeld für die Migrationsbeiratsmitglieder. Die Pauschalen für die Funktionsträger des Migrationsbeirats gem. § 9 Abs 2 Migrationsbeiratssatzung sind jedoch mit festen Beträgen in der Satzung verankert, so dass hier keine Verweisung und somit auch keine dynamische Erhöhung der Aufwandsentschädigungen erfolgt.

Die Einführung einer Dynamisierung auch der Aufwandsentschädigungen wäre durch eine Satzungsänderung grundsätzlich möglich. Allerdings führt eine pauschale Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen zu einem weiteren Ungleichgewicht beispielsweise bei der Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden, da diese bereits jetzt, wie oben ausgeführt, beim Migrationsbeirat eine höhere monatliche Aufwandsentschädigung als die BA-Stellvertretungen erhalten.

Die Einführung einer Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen beim Migrationsbeirat bedingt zudem die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, da eine Finanzierung aus dem bestehenden Haushalt des Direktoriums nicht möglich ist. Aufgrund der aktuellen finanziellen Haushaltssituation müssen bei den bestehenden Haushaltspositionen vielmehr derzeit sogar Einsparungen vorgenommen werden.

Es wird daher Folgendes vorgeschlagen:

Das Direktorium wird die Höhe der Sitzungsgelder sowie der Aufwandsentschädigungen im Migrationsbeirat im Vergleich zu anderen städtischen Beiräten im Hinblick auf ihre Angemessenheit regelmäßig überprüfen und bei Bedarf und sobald es die Haushaltssituation wieder zulässt, den Stadtrat mit einem entsprechenden Anpassungsvorschlag befassen.

Der Migrationsbeirat wurde am 17.05.2021 satzungsgemäß angehört. Die Stellungnahme vom 17.5.21, eingegangen am 1.6.21 liegt als Anlage 4 bei.

Der Migrationsbeirat geht darin u.a darauf ein, dass er bis zu 400.000 Migrant*innen vertritt und dieser Aspekt nicht entsprechend gewürdigt wird.

Wie bereits dargelegt, ist der direkte Vergleich mit anderen Beiräten nicht möglich und die Aufwandsentschädigungen des Migrationsbeirats bewegen sich in einem angemessenen Rahmen. Bei den stellvertretenden Vorsitzenden sogar über denen der BA-Stellvertretungen. Eine Dynamisierung ist unabhängig davon derzeit leider aufgrund der Haushaltssituation nicht möglich. Das Direktorium wird die Aufwandsentschädigungen jedoch weiterhin regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüfen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

- 1 Das Direktorium wird die Höhe der Sitzungsgelder sowie der Aufwandsentschädigungen im Migrationsbeirat im Vergleich zu anderen städtischen Beiräten im Hinblick auf ihre Angemessenheit regelmäßig überprüfen und bei Bedarf den Stadtrat mit einem entsprechenden Anpassungsvorschlag befassen.
- 2 Der Antrag Nr. 90 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 9.12.20 „Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Migrationsbeirates“ ist satzungsgemäß erledigt.
- 3 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.
über D-II/V - Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – II/V - MB

z.K.